

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Angebote (Planungen, Optionen), Verträge und Leistungen der RBL Media GmbH, nachfolgend „RBL Media“ genannt, gegenüber ihren Auftraggebern.

Ergänzend gelten für die einzelnen Werbeträger, insbesondere

- (a) City Light (CL)
- (b) Digital City Light (DCL)
- (c) Ganzsäulen (GS), Großflächen (GF), Allgmeinstellen (AST), sonstige Klebe-, Dauer- und Hinweismedien

jeweils besondere Bedingungen, die Ergänzungen und Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RBL Media gelten auch für zukünftige Angebote (Planungen, Optionen), Verträge und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wurden vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt.

2 Angebot und Auftragserteilung

2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

Mit der Auftragserteilung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Vertragsangebot im Sinne von § 145 BGB ab. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von RBL Media zustande. Änderungsabreden bedürfen der Schriftform.

2.2 Die Auftragserteilung muss die Bezeichnung des zu bewerbenden Produkts und des Werbungtreibenden enthalten. Der Auftraggeber übermittelt bei Auftragserteilung eine digitale Motivvorlage für das Werbemotiv.

2.3 Werbeinhalte (z.B. Motive, Werbemittel) sind RBL Media spätestens sieben Kalendertage vor dem vereinbarten Werbeschaltungstermin vorzulegen. Verstößt der Inhalt der Werbung gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen, beeinträchtigt er die berechtigten Interessen von Personen/Unternehmen, auf deren Grundstück sich das Werbemittel befindet, enthält er politisch, weltanschaulich oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Inhalte oder ist er aus sonstigen Gründen unzumutbar, so kann der Auftragnehmer von dem Auftrag - auch teilweise - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form des Werbemittels zurücktreten bzw. das Werbemittel wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers ablehnen. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist von 15 Arbeitstagen (Arbeitstage sind Wochentage von Montag bis Freitag), um ein rechtmäßiges Alternativmotiv zur Verfügung zu stellen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. RBL Media ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Werbeinhalte, vor der Schaltung auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen.

2.4 Eine Bestätigung der rechtlichen Zulässigkeit der Nutzung der Werbeinhalte erfolgt nicht.

2.5 RBL Media ist berechtigt, Werbekampagnen abzulehnen oder zu beenden, wenn deren Schaltung oder Platzierung aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht zumutbar ist.

2.6 RBL Media hat in den vorgenannten Fällen (Ziffern 2.3. und 2.5.) ein Rücktrittsrecht vom Vertrag für bereits abgeschlossene Verträge oder bereits begonnene Werbekampagnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

2.7 Unabhängig von den Fällen der Ziffern 2.3. und 2.5. ist RBL Media berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn das RBL Media vertraglich eingeräumte Werberecht oder die behördliche Genehmigung zur Vermarktung der vertragsgegenständlichen Werbeflächen entfällt (Sonderkündigungsrecht). Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit dem Wegfall des Werberechts oder der behördlichen Genehmigung. In diesen Fällen erhält der Auftraggeber die zu viel gezahlte Vergütung für die Zeit nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3 Verantwortlichkeit für Werbeinhalte/Rechteeinräumung

3.1 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Werbeinhalte und sonstigen Inhalte, zu denen Dritte aufgrund der von RBL Media geschalteten Werbemittel weitergeleitet werden, sowie für deren Gestaltung, Erkennbarkeit und Eignung für Werbezwecke. Der Auftraggeber steht insbesondere dafür ein, dass die Werbeinhalte und sonstigen Inhalte nicht gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen verstoßen und keine Urheber- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Mit der Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber RBL Media sämtliche für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Rechte. Hierzu gehören insbesondere alle Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die für die beauftragte Veröffentlichung der Inhalte mittels analoger und digitaler Werbemedien erforderlich sind. Der Auftraggeber garantiert, dass er über die vorgenannten Rechte verfügt und zu deren Übertragung berechtigt ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Werbemittel, die RBL Media im Auftrag des Auftraggebers entwirft oder gestaltet, soweit RBL Media nach den Vorgaben des Auftraggebers tätig geworden ist.

3.2 Der Auftraggeber stellt RBL Media insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wird der Auftraggeber RBL Media unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche von RBL Media erstattet der Auftraggeber RBL Media die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für den Fall einer notwendigen Rechtsverteidigung.

4 Vertretung, Dritte

4.1 Bei Auftragserteilung durch die Agentur bzw. den Vermittler kommt der Vertrag mit der Agentur bzw. dem Werbevermittler zustande. Bei Auftragserteilung durch die Agentur bzw. den Werbevermittler kommt der Vertrag zwischen der Agentur bzw. dem Werbevermittler und dem Auftraggeber zustande, wenn die Agentur bzw. der Werbevermittler bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich im Namen und auf Rechnung eines bestimmten Werbungtreibenden (Auftraggeber) handelt. In jedem Fall tritt die Agentur bzw. der Werbevermittler ihre bzw. seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen der Agentur bzw. dem Werbevermittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Werbungtreibenden ab, soweit diese Ansprüche Gegenstand des Auftrags des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit sicherungshalber an.

4.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrages selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. RBL Media ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

5 Vertragsinhalt

5.1 Der Vertrag umfasst die Anbringung, Schaltung, Wartung, Reparatur und den Ersatz beschädigter Plakate während des vereinbarten Aushangs durch den Auftragnehmer. Verlangt der Auftraggeber die Abdeckung der Plakate, so werden die Kosten hierfür dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Abdeck- und sonstigen Kosten im Falle einer vom Auftraggeber zu vertretenden vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

6 Aushang, Aushangdauer, Beleuchtung Konkurrenzausschluss

6.1 Hat der Auftraggeber besondere Platzierungswünsche, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich zugesichert werden.

6.2 Der Ausschluss von Mitbewerbern wird nicht gewährleistet.

6.3 Der Aushang-/Vermarktungszeitraum wird für das jeweilige Medium im Vertrag festgelegt.

6.4 Ohne besondere Vereinbarung erfolgt der Aushang bei Citylights im Wochenrhythmus (dienstags bis montags), bei digitalen Werbeträgern je nach vereinbarter Schaltung. nach vereinbarter Schaltung. Aus zwingenden, technischen oder gesellschaftlich relevanten Gründen (z.B. Feiertag am gebuchten Aushangbeginn oder Großereignisse z. B. Sport, Politik) kann der Aushangzeitraum geringfügig Aushangdauer geringfügig abweichen, ohne dass die Vertragspartner hieraus Ersatz oder Entschädigungsansprüche herleiten können.

6.5 Abends, nach Einbruch der Dunkelheit (analog Straßenbeleuchtung) bis mindestens mindestens 24 Uhr, erfolgt in der Regel eine Hinterleuchtung der Werbemittel. Die Hinterleuchtung von mindestens 90 % der gebuchten Flächen ist vertragsgemäß. Eine Nicht-Be- oder Hinterleuchtung ist vom Auftraggeber zu akzeptieren, ohne dass der Auftraggeber hierfür Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

7 Anlieferung der Werbemittel

7.1 Die Anlieferung und Produktion der Werbemittel und -inhalte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die technischen Anforderungen an die anzuliefernden Werbemittel und -inhalte sowie die Anlieferungsfristen sind jeweils in den besonderen Bedingungen festgelegt.

7.2 Kann RBL Media den Auftrag nicht oder nicht termingerecht durchführen, weil die Werbemittel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Format oder nicht in der erforderlichen Anzahl geliefert wurden, so entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, wobei sich RBL Media ersparte Aufwendungen anrechnen lässt. Stellt der Auftraggeber die Werbemittel jedoch vor Ablauf der vereinbarten Werbekampagne zur Verfügung, so wird RBL Media sich bemühen, die Werbemittel - gegebenenfalls für einen verkürzten Zeitraum - zu schalten, ohne dass der Auftraggeber hierauf einen Anspruch hat. Im Falle der Durchführung ist der Auftraggeber verpflichtet, RBL Media den Mehraufwand zu vergüten, der durch die verspätete, nicht formatgemäße oder zu geringe Anlieferung entsteht. Lehnt der Auftraggeber die Ausführung gegen Zahlung des Sonderaufwandes ab, bleibt er gleichwohl zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

7.3 Mit jeder Plakatlieferung erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der Druckerei, den Namen des in der Druckerei zuständigen Sachbearbeiters, Name des Sachbearbeiters in der Druckerei, des Auftraggebers und der Agentur, Plakatmotiv (Marke/Produkt und Sujet), Aushangdatum (Woche), Format und Stückzahl. Die Angaben müssen mit der Auftragsbestätigung übereinstimmen. Maßgebend sind die Angaben in der Auftragsbestätigung.

7.4 Verlangt der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende schriftlich die Rückgabe nicht abgenommene Plakate schriftlich zurück, so erfolgt die Rücksendung auf Kosten des Auftraggebers. Plakate, die innerhalb dieser Frist nicht zurückverlangt nicht zurückgefordert werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und können vom Auftragnehmer entsorgt werden.

7.5 Der Auftraggeber ist für Form und Inhalt der Motive sowie für deren urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit verantwortlich. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter sowie von allen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

7.6 Der Auftragnehmer ist bis auf Widerruf berechtigt, das Motiv als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu verwenden. und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.

8 Preise/Zahlungsbedingungen

8.1 Die Preise verstehen sich zzgl. der im Kampagnenzeitraum jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die in den Mediadaten von RBL Media genannten Preise sind freibleibend und unverbindlich.

8.2 Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach den jeweils gültigen Mediadaten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.3 Ein Skontoabzug ist nur auf die vertraglich vereinbarte Medialeistung selbst möglich, nicht auf für solche Beträge, die im Rahmen der Werbemaßnahme zusätzlich anfallen (z.B. technische Kosten, Produktionskosten, Aushangkosten, Durchhangkosten). Von diesen Beträgen darf kein Skonto abgezogen werden.

8.4 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt bis 1 Woche vor Aushangbeginn. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs maßgeblich.

8.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn RBL Media über den Betrag in voller Höhe verfügen kann.

8.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

8.7 Zahlungen des Auftraggebers werden, soweit Kosten und Zinsen entstanden sind, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

8.8 Insbesondere gegenüber Neukunden kann der Auftragnehmer nach seinem Ermessen Vorkasse verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall erst dann zum Aushang verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Auftragssumme Zahlung geleistet hat und die Zahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Zahlt der Auftraggeber auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 5 Werktagen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer das vereinbarte Mediaentgelt abzgl. ersparter Kosten des Auftragnehmers.

8.9 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder werden RBL Media nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die objektive und erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen und durch die die Zahlungsansprüche von RBL Media gefährdet werden, kann RBL Media die Durchführung oder Fortsetzung der Werbekampagne von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Wird dem Verlangen von RBL Media auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer von RBL Media zu setzenden angemessenen Frist entsprochen, so ist RBL Media berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

8.9 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

8.10 RBL Media ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Auftraggebers sowie gegen Forderungen mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen aufzurechnen. Der Auftraggeber erhält auf Anfrage ggf. Auskunft über die mit RBL Media verbundenen Unternehmen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass alle RBL Media gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung der Forderungen dienen, die den verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftraggeber, den mit RBL Media verbundenen Unternehmen gestellt hat, auch zur Sicherung der Forderungen von RBL Media gegen den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

9. Option

9.1 Nimmt der Auftraggeber auf gesonderte schriftliche (E-Mail genügt) Aufforderung des Auftragnehmers eine verbindliche Buchung der zu seinen Gunsten unverbindlichen Option innerhalb von 24 Stunden an, so ist diese Buchung verbindlich und ein Rücktritt durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

9.2 Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der Absendung der Aufforderung. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung des Auftraggebers, verfällt die Option und der Auftragnehmer kann die Werbeflächen anderweitig vergeben.

9.3 Bucht der Auftraggeber die bisher mit einer unverbindlichen Option zu Gunsten eines Dritten unverbindlichen Option belegten Werbeflächen, so ist ein Rücktrittsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer behält seinen Vergütungsanspruch, muss sich aber das anrechnen muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der an Aufwendungen erspart. Die Ersparnis beträgt in diesem Fall 20 EUR pro CL und 10 EUR pro DCL. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass höhere ersparte Aufwendungen anzurechnen sind.

10. Rücktrittsrecht

Bei Verträgen über Medien gemäß Ziffer 1.1 können beide Vertragsparteien mit einer Frist von 60 Kalendertagen vor Aushangbeginn vom Vertrag zurücktreten kündigen. Im Falle von digitalen Medien (DCL) beträgt die Rücktrittsfrist 30 Kalendertage. Der Auftraggeber hat die zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bei RBL Media angefallenen Kosten (z.B. Produktionskosten) zu erstatten.

11. Vertragsverletzung/Haftung

11.1 Die Haftung für die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung, Verzögerung, mangelhafte Durchführung oder sonstige Störung der Werbeschaltung aus Gründen, die RBL Media nicht zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereichs von RBL Media liegen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (z.B. Aufruhr, hoheitliche Eingriffe oder Auflagen, von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte oder aufgegebene Bau- und Abrissmaßnahmen, Stromausfälle, EDV-Ausfälle, Streik, Betriebsstörungen, Witterungsbedingungen, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Werbe- flächen durch Dritte), ist ausgeschlossen. Zu den Fällen, die außerhalb des Einflussbereichs von RBL Media liegen, zählen auch Warnmeldungen (MoWaS/KATWARN), die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Sturmflut, Großbrand, Unwetterwarnung, etc.).

11.1 Soweit der Auftragnehmer die Nichterfüllung zu vertreten hat, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird der dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang anbieten. Soweit der Werbezweck durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber das für die ausgefallene Zeit bereits bezahlte Entgelt zurückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

11.2 Für Beschädigungen der Plakate durch Dritte oder höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht.

11.3 Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.4 RBL Media haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften RBL

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

Media und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.

11.6 Soweit RBL Media technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.7 Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

11.8 Bei Beauftragungen gemäß Punkt 1.1 definierten Medien im Netz (Netz-Buchungen) kann es zu Über- oder Unterschreitungen von bis zu 3% bei der Anzahl von Aushängen innerhalb eines Netzes kommen. Diese Abweichungen begründen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber Kompensationsansprüche.

11.9 Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung des Aushangs schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

12. Sicherheitsleistung des Auftraggebers

Ist der Auftraggeber eine Werbeagentur und/oder Werbungsmittler, so tritt er die ihm aus dem Agentur- oder Werbungsmittlerauftrag gegen seinen Kunden zustehenden eigenen Honorar- und Vergütungsansprüche in dem Umfang an RBL Media sicherungshalber ab, in dem die Werbekampagne von RBL Media durchgeführt wird. RBL Media nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er sicherstellt, dass der RBL Media zustehende Honorar- bzw. Vergütungsbetrag ordnungsgemäß an RBL Media bezahlt wird. Kann der Auftraggeber diese Voraussetzung nicht erfüllen ist RBL Media schriftlich zu benachrichtigen, damit RBL Media die Abtretung offenlegen und Zahlung aus der Abtretung verlangen kann.

13. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung von RBL Media kann unter folgendem Link eingesehen werden: www.rblmedia.de.

14. Gerichtsstand

14.1 Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

14.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen RBL Media und dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Besonderen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. In diesen Fällen gilt dasjenige, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am wie möglich entspricht. Soweit eine Umdeutung oder ergänzende Auslegung nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, ergänzende Bestimmungen im Sinne dieser Klausel zu vereinbaren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

Sonderbedingungen für Citylight-Medien der RBL Media GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß für Angebote (Planungen, Optionen), Verträge und Leistungen von RBL Media insbesondere im Bereich Citylight (CL)- Medien.

1.2 Bucht der Auftraggeber ein medienübergreifendes Angebot der RBL Media, bei dem Werbeschaltungen von Citylight Medien mit anderen Werbeträgern kombiniert werden, so gelten für diese anderen Werbeträger die jeweils einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen.

2. Werbeträger

City Light Medien sind verglaste Werbeträger zur Anbringung von Plakaten, insbesondere Wartehallen, Werbetafeln und -vitrinen, auch Wechsellanlagen zur wechselseitigen Anbringung von bis zu drei Plakaten sowie sonstige Stadtmöbel, die in der Regel hinterleuchtet sind. Die Hinterleuchtung richtet sich zum Teil nach den Brennzeiten der jeweiligen Straßenbeleuchtung und kann zum Teil durch vertragliche und/oder gesetzliche Regelungen eingeschränkt sein oder werden.

3. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzplakate

3.1 Die Anlieferung und Herstellung des für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Plakatmaterials einschließlich der Ersatzmengen gemäß Ziffer 3.2 dieser besonderen Geschäftsbedingungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Plakatmaterial jeweils spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin an die für das gebuchte Netz benannte Stelle (Versandanschrift) zu senden. Die Versandadressen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in der jeweils aktuellen Fassung unter www.rblmedia.de abrufbar.

3.2 Um einen ordnungsgemäßen Aushang der vertragsgegenständlichen Werbemittel zu gewährleisten, liefert der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmengen und sonstigem Aushangmaterial kostenfrei und rechtzeitig an die vom Auftragnehmer mitgeteilte Versandanschrift. Die Ersatzmenge beträgt bei 1-20 Plakaten 20%, bei 21-999 Plakaten 10%, bei 1.000-1.499 Plakaten 7,5%, ab 1.500 Plakaten 5%. Auf Wunsch des Auftraggebers übermittelt der Auftragnehmer 2 Wochen vor Aushangbeginn die Standortlisten. Entsprechen Plakate nicht den produktspezifischen oder technischen Vorgaben, erfolgt der Aushang erst nach Beseitigung der entsprechenden Mängel durch den Auftraggeber.

3.3 Das Plakatmaterial ist in den von RBL Media vorgegebenen Formaten, Qualitäten etc. anzuliefern. Die Anlieferungsanforderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in der jeweils aktuellen Fassung unter „Technische Daten“ auf www.rblmedia.de abrufbar.

3.4 Laminierung und Konfektionierung der CL-Plakate sind bei einer von RBL Media aus der bisherigen Zusammenarbeit bekannten Druckerei in Auftrag zu geben. Werden CL-Plakate unlaminiert angeliefert, ist RBL Media berechtigt, die Laminierung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.

3.5 Liefert der Auftraggeber die Werbemittel nicht, verspätet oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend an, so gilt Ziffer 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Führt RBL Media die Werbemaßnahme dennoch durch, so hat der Auftraggeber den Mehraufwand zu tragen, der durch die ungenügende oder verspätete Anlieferung oder durch die erforderliche Anpassung der Werbemittel entsteht. Bei verspäteter Anlieferung beträgt dieser

25,00 pro Medium, alle in Ziffer 1.1, dieser Sonderbedingungen genannten Medien.

Im Falle einer erforderlichen Nachbearbeitung kann die besondere Vergütung auch höher ausfallen. RBL Media wird dem Auftraggeber den kalkulierten Sonderaufwand zur Genehmigung mitteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

4. Vertragsverletzung/Gewährleistung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ziffer 11.8, Aufträge über CL, werden bei Netzbuchungen unter dem Vorbehalt angenommen, dass eine Über- oder Unterschreitung der Aushangzahl innerhalb eines Netzes von bis zu 3 % als vertragsgemäße Erfüllung durch RBL Media gilt.

5. Auftragsabwicklung und Einzelplatzvermarktung

RBL Media behält sich das Recht vor, bei der Buchung einzelner CL-Stellen die Plakatposition innerhalb des Standortes bei Wechselanlagen zu verändern.

6. Kündigung durch den Auftraggeber

Es gilt Ziff. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Rücknahme des Plakatmaterials / Entsorgung

RBL Media sendet nicht verbrauchtes Plakatmaterial nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers an diesen zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aushangende schriftlich verlangt. Andernfalls geht das Plakatmaterial entschädigungslos in das Eigentum von RBL Media über und kann entsorgt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

Sonderbedingungen für digitale Medien

1. Geltungsbereich

1.1 Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend für Angebote (Planungen, Optionen), Verträge und Leistungen von RBL Media im Bereich der digitalen Werbemedien, insbesondere digitales Citylight (DCL) sowie für programmatische Kampagnen.

1.2 Soweit der Auftraggeber ein medienübergreifendes Angebot der RBL Media bucht, und die Werbeschaltungen mit anderen digitalen Medien kombiniert werden, gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen.

2. Werbemittel / Anlieferung

2.1 Die Anlieferung und Produktion des Werbematerials erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers spätestens 4 Kalendertage vor dem vereinbarten ersten Werbeschalttermin.

2.2 Die Werbemittel sind in den von RBL Media vorgegebenen Formaten, Qualitäten etc. anzuliefern. Die Formatvorgaben sind für den Auftraggeber unter www.rblmedia.de abrufbar.

2.3 Liefert der Auftraggeber das Werbematerial nicht, nicht rechtzeitig oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend, so gilt Ziffer 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.4 Führt RBL Media die Werbekampagne dennoch durch, hat der Auftraggeber den Mehraufwand zu tragen, der durch die verspätete Anlieferung oder die erforderliche Anpassung des Werbematerials entsteht. In diesen Fällen erhebt RBL Media für den Mehraufwand eine Gebühr in Höhe von EUR 80,00 pro Digital City Light. Für notwendige Anpassungen des Werbematerials erhebt RBL Media darüber hinaus eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 125,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde. RBL Media wird dem Auftraggeber den kalkulierten Sonderaufwand zur Freigabe mitteilen.

2.5 Nur nach rechtzeitiger Absprache und auf Kosten des Auftraggebers kann RBL Media geringfügige Postproduktionsleistungen zur Anpassung ungeeigneter Werbemittel übernehmen.

3. Anzeige oder Wiedergabe

3.1 Die Werbemittel werden ohne Ton angezeigt oder wiedergegeben.

3.2 Die von RBL Media eingesetzten digitalen Werbemittel werden regelmäßig und ordnungsgemäß gewartet.

3.3 Die Nutzung der digitalen Medien richtet sich nach den Betriebszeiten (06.00 Uhr bis ca. 24.00 Uhr). Diese können aufgrund vertraglicher und/oder gesetzlicher Regelungen teilweise eingeschränkt sein oder werden.

4. Vertragsstörungen / Gewährleistung

4.1 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ziffer 11.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es bei digitalen Werbeträgern zu geringfügigen Abweichungen in der Farbwahrnehmung kommen kann, die z.B. durch kurzfristige Veränderungen von Umwelteinflüssen (z.B. Wetterumschwung) bedingt sind. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Im Übrigen gelten geringfügige Darstellungsfehler, die die Erkennbarkeit des Werbeeinhaltes nicht beeinträchtigen und nicht mehr als 3 % der Werbefläche des jeweils betroffenen Werbemittels ausmachen, nicht als Mangel.

RBL Media haftet ferner nicht für Ausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund von Telekommunikations-, Internet- oder Netzwerkausfällen oder -unterbrechungen, Hackerangriffen oder anderen Ursachen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, die außerhalb des Einfluss- und Kontrollbereichs von RBL Media liegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

4.2 Aufträge werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass eine Über- oder Unterschreitung der Anzahl der Werbeschaltungen von bis zu 3 % als vertragsgemäße Erfüllung durch RBL Media gilt.

4.3 Es wird klargestellt, dass eine Haftung von RBL Media für vom Auftraggeber eingeschaltete Dritte, insbesondere Lieferanten von redaktionellen oder werblichen Inhalten, sowie deren Leistungen ausgeschlossen ist. Soweit sich RBL Media zur Lieferung von redaktionellen oder werblichen Inhalten Dritter (z.B. Partnerunternehmen, Subunternehmer und freie Mitarbeiter) bedient, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Platzierungswünsche / Konkurrenzausschluss

Es gilt Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge der Werbeschaltungen besteht nicht. Der Auftraggeber hat insbesondere keinen Anspruch auf Platzierung oder Nichtplatzierung neben oder im Zusammenhang mit bestimmten redaktionellen Inhalten.

6. Entschädigung / Nachlieferung

6.1 Wird das angestrebte Gesamtvolumen bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht erreicht, so ist RBL Media berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbemaßnahmen innerhalb eines weiteren Zeitraums von maximal drei Monaten („Nachlieferungsfrist“) so lange durchzuführen, bis das angestrebte Volumen erreicht ist.

6.2 Erreicht RBL Media das angestrebte Gesamtvolumen bis zum Ende der Kompensationsfrist nicht oder macht RBL Media von dem Recht auf Kompensation keinen Gebrauch, schuldet der Auftraggeber für das nicht ausgelieferte Volumen anteilig keine Vergütung.

7. Rücktritt des Auftraggebers

Es gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Entsorgung / Rückgabe des Werbematerials

Das Werbematerial wird von RBL Media bis 30 Kalendertage nach dem vereinbarten Schlusstermin aufbewahrt/gespeichert. Danach ist RBL Media berechtigt, das Werbemittel zu vernichten.

9. Programmatische Kampagnen

9.1 Begriffsbestimmungen für Programmatische Kampagnen:

9.1.1 Auctions

Im Rahmen von „Auctions“ werden Werbeeinblendungen im Wege der Versteigerung angeboten.

(a) Bei der Angebotsform „Open Auction“ werden Werbeeinblendungen aus dem Inventar von RBL Media im Wege der Auktion beliebigen Auftraggebern zu einem festgelegten Mindestpreis (Floor-Preis) angeboten. Entweder als Non-guaranteed Deal oder als Guaranteed Deal.

(b) Bei der Angebotsform „Private Auction“ werden Werbeeinblendungen aus dem Inventar von RBL Media im Auktionswege ausschließlich ausgewählten und individuell zugelassenen Auftraggebern zu einem festgelegten Mindestpreis (Floor-Preis) angeboten. Entweder als Non-guaranteed Deal oder als Guaranteed Deal.

9.1.2 Bevorzugte Deals (Preferred Deals)

Wird als Angebotsform ein Preferred Deal gewählt, vereinbaren die Parteien anstelle eines Floor-Preises einen festen Preis (Fixed Price), zu dem die Werbebuchungen erfolgen können, und zusätzlich die Laufzeit für das Angebot.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

(a) Bei einem Guaranteed Deal werden Werbeeinblendungen aus dem Inventar von RBL Media einem bestimmten Kunden für einen begrenzten Zeitraum mit der Zusicherung eines bestimmten Inventarvolumens und bestimmter Impressions zu einem fest vereinbarten Preis (Festpreis) angeboten.

(b) Bei einem „Non-Guaranteed Deal“ werden Werbeeinblendungen aus dem Inventar von RBL Media keinem bestimmten Auftraggeber angeboten. Der Rahmenzeitraum und das Inventarpotential werden entweder zu einem Festpreis oder zu einem Floorpreis vereinbart.

9.1.3 Full/Managed Service

Beim Full/Managed Service wird der gesamte Auftrag von RBL Media abgewickelt. Es wird ein Volumen (Zeitraum, Inventar, Impressions etc.) und ein Festpreis vereinbart.

9.2 Sofern RBL Media Werbeeinblendungen, die RBL Media im Rahmen eines programmatischen Verkaufs vermarkten möchte, nicht im Wege einer Open Auction vermarktet, treten RBL Media und der Auftraggeber vor der Freischaltung eines Angebots auf einer SSP (Supply-Side Platform) vorab per E-Mail in Kontakt und vereinbaren neben der Art der beabsichtigten Angebotsform (Private Auction, Preferred Deal oder (Non-) Guaranteed Deal) ggf. konkrete Angebotskonditionen, soweit dies für die gewählte Angebotsform erforderlich ist.

9.3 Haben sich die Parteien darauf geeinigt, dass dem Auftraggeber Werbeeinblendungen angeboten werden sollen, wird RBL Media das betreffende Inventar auf der vereinbarten SSP im programmatischen Verkauf für den Auftraggeber zu den vereinbarten Konditionen anbieten. Der Auftraggeber wird dann das Inventar zu den jeweils vereinbarten Konditionen im programmatischen Verkauf abnehmen, soweit er aufgrund der vereinbarten Angebotsform hierzu verpflichtet ist. Haben die Parteien die Zulassung des Auftraggebers zu einer von RBL Media veranlassten Private Auction vereinbart, wird RBL Media den Auftraggeber zur Teilnahme an der Private Auction zulassen und entsprechend freischalten.

9.4 Programmatische Kampagnen werden auf Basis des mit RBL Media vereinbarten Kontingents wie folgt abgerechnet:

(a) RBL Media stellt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats Medialeistung für die Inventareinkäufe des Auftraggebers auf dem digitalen Inventar von RBL Media des vorangegangenen Kalendermonats in Rechnung, bei monatsübergreifenden Kampagnen ggf. anteilig.

(b) Die Abrechnung erfolgt auf Basis des vom Auftraggeber tatsächlich abgenommenen Kontingents an Impressions und des im Buchungssystem von RBL Media ausgewiesenen CPM-basierten Gebotspreises für jedes erfolgreiche Gebot (Sold Impressions).

(c) Bei der Buchung von Guaranteed Deals verpflichtet sich der Auftraggeber, das vereinbarte Kontingent vollständig abzunehmen. Wird weniger als das vereinbarte Kontingent abgenommen, wird dennoch der volle Preis berechnet.

(d) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich Preisangaben in CPM und netto zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer.

9.5 Stellt der Auftraggeber eigene Daten und Messtools (z.B. Footfall) für den Einsatz programmatischer Kampagnen zur Verfügung, entstehen RBL Media hierfür keine Kosten. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über alle zur Nutzung der Daten erforderlichen Rechte verfügt. RBL Media wird die Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung der jeweiligen Kundenkampagne verwenden.

9.6 RBL Media weist darauf hin, dass es zu systembedingten Wartungsarbeiten kommen kann. Hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Ersatzansprüche, sofern die Wartungszeit nicht mehr als fünf Stunden pro Woche beträgt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

9.7 RBL Media ist berechtigt, sich zur Erbringung der im jeweiligen Auftrag der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Leistung die Hilfe Dritter (Fremdanbieter) in Anspruch zu nehmen. Fremddienstleister sind z.B.:

(a) Webservices und -dienste sowie cloudbasierte Datenbanksysteme, die insbesondere zur Schaltung von Werbemitteln für den Auftraggeber genutzt und beauftragt werden.

(b) Drittunternehmen wie z.B. Adserver-Anbieter, Anbieter von Business-Intelligence-Tools und Content-Management-System-Anbieter, die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Werbemitteln anbieten und erbringen, sowie dritte Unternehmen und Dienstleister, die zur Erfüllung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen mit RBL Media einzelne Werke schaffen oder Dienstleistungen erbringen.

9.8 Hinsichtlich etwaiger urheber- oder patentrechtlicher Belange gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.9 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bleiben im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellte Skript- oder Maschinencodes (z.B. Flash- und FLA- und VAST-Dateien) im Eigentum von RBL Media.

9.10 Die Haftung von RBL Media für den Verlust von Daten des Auftraggebers wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger (mindestens wöchentlicher) Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

9.11 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit alle gespeicherten vertraulichen Informationen, insbesondere Logins und Passwörter, von sämtlichen Speichermedien zu löschen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

Besondere Bedingungen für Plakatmedien

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Sonderbedingungen gelten für Angebote (Optionen, Planungen), Verträge und Leistungen von RBL Media im Bereich der Plakatmedien, insbesondere für

(a) Ganzstellen (Säulen), jeweils für einen einzigen Auftraggeber,

(b) Großflächen (GF),

(b) Allgemeinstellen (Säulen, Tafeln, Vitrinen, Wartehallen, beleuchtet oder unbeleuchtet) beleuchtet oder unbeleuchtet), die jeweils mehreren Auftraggebern zur Verfügung stehen,

(d) Sonstige Klebe-, Dauer- und Hinweismedien

1.2 Bucht der Auftraggeber ein medienübergreifendes Angebot und werden die Werbeschaltungen mit anderen digitalen Medien kombiniert, so gelten für diese anderen Werbemedien die jeweils einschlägigen besonderen Geschäftsbedingungen.

2. Anlieferung der Werbemittel / Ersatzplakate

2.1 Die Anlieferung und Produktion des für die Durchführung der Werbekampagne erforderlichen Plakatmaterials einschließlich der Ersatzmengen gemäß Ziffer 2.5 dieser besonderen Geschäftsbedingungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Das Plakatmaterial muss spätestens 14 Kalendertage vor dem vereinbarten ersten Aushangtermin bei der jeweils für das gebuchte Netz benannten Stelle (Versandanschrift) eingegangen sein. Die Versandadressen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in der jeweils aktuellen Fassung unter www.rblmedia abrufbar.

2.2 Das Plakatmaterial ist in den von RBL Media vorgegebenen Formaten, Qualitäten, Falzungen, Mappings etc. anzuliefern. Die Anlieferungsanforderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt und sind in der jeweils aktuellen Fassung in den „Technischen Daten“ unter www.rblmedia abrufbar. Die angegebenen DIN-Formate sind unbedingt einzuhalten.

2.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Plakate für die Nassverklebung geeignet sein müssen. Insbesondere müssen Farben wasserfest sein, damit sie im nassen Zustand nicht verlaufen, und elastisch sein, damit sie beim Falzen nicht brechen. Mehrteilige Plakate müssen in der gleichen Laufrichtung gedruckt werden.

2.4 Plakate für Ganz- und Allgemeinstellen, die größer als DIN A0 sind, müssen im 6/1-Bogenformat 3-teilig und im 8/1-Bogenformat 4-teilig frei Haus geliefert werden. Farbige Makulatur Papier ist gefalzt auf Europaletten anzuliefern.

2.5 Bei einem Auftragsvolumen von 1 bis 30 Plakaten ist der Auftraggeber zur Lieferung von 20% Ersatzplakaten pro Motiv und Ort verpflichtet, bei mehr als 30 Plakaten zur Lieferung von 10% Ersatzplakaten pro Motiv und Ort.

2.6 Liefert der Auftraggeber die Werbemittel nicht, verspätet oder nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechend, so gilt Ziffer 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Führt RBL Media die Werbemaßnahme dennoch durch, so hat der Auftraggeber den Mehraufwand, der durch die verspätete Anlieferung oder die erforderliche Anpassung des Werbemittels entsteht. Diese betragen bei verspäteter Anlieferung

(a) 50,00 Euro pro ganze Stelle und

(b) 9,00 Euro je Gesamtschaltung.

Bei notwendigen Korrekturen kann der besondere Aufwand auch höher sein. RBL Media wird dem Auftraggeber den kalkulierten Sonderaufwand zur Genehmigung mitteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RBL Media GmbH – Stand 07/2024

3. Vertragsstörungen / Gewährleistung

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ziffer 11. Aufträge über Allgemenstellen werden bei Netzbuchungen unter dem Vorbehalt angenommen, dass eine Über- oder Unterschreitung der Anzahl der Aushänge innerhalb eines Netzes von bis zu 3 % als vertragsgemäße Erfüllung durch RBL Media gilt.

4. Kündigung durch den Auftraggeber

Es gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Rückgabe des Plakatmaterials / Entsorgung

RBL Media sendet nicht verbrauchtes Plakatmaterial nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers an diesen zurück, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von sieben Kalendertagen nach Aushangende schriftlich verlangt. Andernfalls geht das Plakatmaterial entschädigungslos in das Eigentum von RBL Media über und kann entsorgt werden.

Stand: 24.07.2024